

Notendefinition HLbG

§ 24 Noten und Punkte

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem nach Anlage 1 beurteilt.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

„**Sehr gut**“ Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

„**Gut**“ Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.

„**Befriedigend**“ Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

„**Ausreichend**“ Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

„**Mangelhaft**“ Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

„**Ungenügend**“ Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.